



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Stärkung der kommunalen Demokratie III
Änderung des Sparkassengesetzes**

A) Problem

Bei den Sparkassen als „kommunalen Wirtschaftsunternehmen eigener Art“ ist es wie bei den anderen kommunalen Unternehmen problematisch, dass die Minderheitsfraktionen des jeweiligen Gewährträgers von einer Vertretung im Verwaltungsrat ausgeschlossen werden können.

B) Lösung

Bei der Besetzung der Sparkassenverwaltungsräte wird die Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen des jeweiligen Gewährträgers verbindlich vorgeschrieben. Dazu wird Art. 8 des Sparkassengesetzes (SpkG) geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Stärkung der kommunalen Demokratie III Änderung des Sparkassengesetzes

§ 1

Änderung des Sparkassengesetzes

Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen Sparkassengesetz – SpkG (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 33 Abs.1 Sätze 2 bis 7 GO, Art. 27 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Art. 29 Abs. 1 Satz 4 LKrO, gelten entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Durch die Gesetzesänderung soll verhindert werden, dass die Mehrheitsfraktionen die Sitze der Sparkassenverwaltungsräte unter sich verteilen können, ohne auch die gewählten Vertreter der Minderheitsfraktionen und kleinerer Gruppen des jeweiligen Gewährträgers berücksichtigen zu müssen. Die Vorschrift dient der Erhöhung der Transparenz im kommunalen Wirtschaftsrecht.